



EISENBAHNER-BAUGENOSSENSCHAFT ZÜRICH-ALTSTETTEN

EISENBAHNERSTRASSE 3 · 8048 ZÜRICH · TEL. 044 431 92 96 · E-MAIL: info@eba-zuerich.ch · www.eba-zuerich.ch

## **Waschordnung** (ersetzt die Waschküchenordnung Stand 2009)

Die Benützung der Waschküche erfolgt gemäss Stundenplan. Dieser hängt bei der Waschküche. Es darf nur gewaschen werden, wenn sich eine Person eingeschrieben hat. Bei der Einschreibung ist Folgendes zu beachten:

- Es soll mit Bleistift eingeschrieben werden.
- Pro Woche dürfen maximal 8 Stunden eingeschrieben werden. Die Stunden dürfen beliebig aufgeteilt werden. Es ist auch erlaubt, 8 Stunden in einem Block einzutragen.
- Es darf nicht mehr als 2 Wochen im Voraus eingeschrieben werden.
- Wer sich im Voraus eingeschrieben hat, aber nicht die Absicht hat zu waschen, ist angehalten, die Einschreibung wieder zu löschen, damit die Waschküche nicht unnötig blockiert wird.

Die Betriebszeiten für die Waschautomaten und Tumbler sind auf Zusehen hin zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gewaschen werden. Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Stundenplan durchgestrichen.

Die Fenster in der Waschküche müssen während des Waschens geöffnet werden. Wenn Wäsche in den Trocknungsräumen hängt, müssen auch diese Fenster geöffnet werden.

Waschautomat und Tumbler sollen nach jeder Benützung gereinigt werden. Es gilt zu beachten, dass alle Waschmittelrückstände im Einfüllbehälter entfernt werden. Der Filter wird, falls nicht ausdrücklich vermerkt, durch unser Reinigungspersonal gereinigt. Der aufgestellte Eimer dient ausschliesslich zur Entsorgung von Flusen, die sich beim Tumbler ansammeln. Leere Kartons und Flaschen müssen zusammen mit dem eigenen Kehrrecht entsorgt werden.

Öffnungen des Waschautomaten und Tumblers sind nach Gebrauch offen zu lassen. Im Übrigen verweisen wir auf die Gebrauchsanweisung, die genau zu befolgen ist.

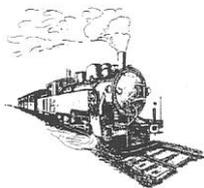
Es darf nur Wäsche der in Hausgemeinschaft lebenden Personen gewaschen werden.

Störungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Für Beschädigungen, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, ist die Person haftbar, welche den betreffenden Waschautomaten bzw. den Tumbler benützt hat.

Im Grundsatz gilt unter allen Benutzerinnen und Benutzer ein rücksichtsvoller Umgang.

Zürich, im Dezember 2012

Der Vorstand



## **Waschordnung** (ersetzt die Waschküchenordnung Stand 2009)

Die Benützung der Waschküche erfolgt gemäss Stundenplan. Dieser hängt bei der Waschküche. Es darf nur gewaschen werden, wenn sich eine Person eingeschrieben hat. Bei der Einschreibung ist Folgendes zu beachten:

- Es soll mit Bleistift eingeschrieben werden.
- Pro Woche dürfen maximal 8 Stunden eingeschrieben werden. Die Stunden dürfen beliebig aufgeteilt werden. Es ist auch erlaubt, 8 Stunden in einem Block einzutragen.
- Es darf nicht mehr als 2 Wochen im Voraus eingeschrieben werden.
- Wer sich im Voraus eingeschrieben hat, aber nicht die Absicht hat zu waschen, ist angehalten, die Einschreibung wieder zu löschen, damit die Waschküche nicht unnötig blockiert wird.

Die Betriebszeiten für die Waschautomaten und Tumbler sind auf Zusehen hin zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gewaschen werden. Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Stundenplan durchgestrichen.

Die Fenster in der Waschküche müssen während des Waschens geöffnet werden. Wenn Wäsche in den Trocknungsräumen hängt, müssen auch diese Fenster geöffnet werden.

Waschautomat und Tumbler sollen nach jeder Benützung gereinigt werden. Es gilt zu beachten, dass alle Waschmittelrückstände im Einfüllbehälter entfernt werden. Der Filter wird, falls nicht ausdrücklich vermerkt, durch unser Reinigungspersonal gereinigt. Der aufgestellte Eimer dient ausschliesslich zur Entsorgung von Flusen, die sich beim Tumbler ansammeln. Leere Kartons und Flaschen müssen zusammen mit dem eigenen Kehrrecht entsorgt werden.

Öffnungen des Waschautomaten und Tumblers sind nach Gebrauch offen zu lassen. Im Übrigen verweisen wir auf die Gebrauchsanweisung, die genau zu befolgen ist.

Es darf nur Wäsche der in Hausgemeinschaft lebenden Personen gewaschen werden.

Störungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Für Beschädigungen, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, ist die Person haftbar, welche den betreffenden Waschautomaten bzw. den Tumbler benützt hat.

Im Grundsatz gilt unter allen Benutzerinnen und Benutzer ein rücksichtsvoller Umgang.

Zürich, im Dezember 2012

Der Vorstand